

Gesellschaftsvertrag

der

ehw-Kraftwerksbeteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

Präambel

Gesellschafter der ehw Energiehandelsgesellschaft West mbH (nachfolgend: ehw) beabsichtigen zusammen mit anderen kommunalen Partnern und Unternehmen aus dem STEAG - Konzern, ein gemeinsames Kraftwerksprojekt am Standort Herne (Entwicklung, Finanzierung, Errichtung und Betrieb eines Steinkohlekraftwerkes) durchzuführen (nachfolgend: Projekt Herne V). Zu diesem Zweck gründen die beteiligten Unternehmen diese Gesellschaft sowie die ehw-Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbH als Komplementärin. Weitere Einzelheiten des Projektes Herne V sind in einem Konsortialvertrag (nachfolgend Konsortialvertrag) geregelt, den die beteiligten Unternehmen und die ehw abschließen.

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft und führt die Firma „ehw-Kraftwerksbeteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG“
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Münster.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an Gesellschaften und der Ein- und Verkauf von Strom im Zusammenhang mit dem Projekt Herne V.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.
- (3) Die Gesellschaft ist auf den öffentlichen Zweck nach § 108 Abs. 1 Nr. 7 der Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO) und an den Wirtschaftsgrundsätzen nach § 109 GO auszurichten. Die Tätigkeit der Gesellschaft dient der örtlichen Energieversorgung in den Gebieten der an den Kommanditisten der Gesellschaft beteiligten Kommunen.

§ 3 Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

(1) Die Gesellschaft wird in Form einer Bargründung errichtet. Die Hälfte der Kommanditeinlagen ist rechtzeitig vor der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister bar zu erbringen. Die verbleibende Hälfte der Kommanditeinlagen ist auf Anforderung der Gesellschaft zu erbringen.

(2) Das Kommanditkapital der Gesellschaft beträgt 3.600.000 Euro (in Worten: dreimillionensechshunderttausend Euro).

(3) Auf das Kommanditkapital übernehmen:

die Stadtwerke Dinslaken GmbH (5,56 %)
eine Kommanditeinlage in Höhe von 200.000 Euro

die Stadtwerke Emmerich GmbH (11,11 %)
eine Kommanditeinlage in Höhe von 400.000 Euro

die Stadtwerke Fröndenberg GmbH (11,11 %)
eine Kommanditeinlage in Höhe von 400.000 Euro

die GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH
Kamen - Bönen - Bergkamen (16,67 %)
eine Kommanditeinlage in Höhe von 600.000 Euro

die Stadtwerke Hamm GmbH (22,22 %)
eine Kommanditeinlage in Höhe von 800.000 Euro

die Hertener Stadtwerke GmbH (11,11 %)
eine Kommanditeinlage in Höhe von 400.000 Euro

die Stadtwerke Lünen GmbH (11,11 %)
eine Kommanditeinlage in Höhe von 400.000 Euro

die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH (11,11 %)
eine Kommanditeinlage in Höhe von 400.000 Euro

(4) Komplementärin und damit persönlich haftende Gesellschafterin ist die ehw-Beteiligungsverwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Münster. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil.

(5) Die in Abs. 3 genannten Einlagen der Kommanditisten entsprechen ihren Hafteinlagen.

(6) Nach den in Abs. 3 festgelegten Kapitalanteilen der Kommanditisten (Kommanditkapital) richten sich, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, die Rechte der Kommanditisten, so vor allem die Beteiligung an der Gesellschaft, die Gewinn- und Verlustbeteiligung sowie das Stimmrecht.

(7) Jeder Kommanditist soll stets in dem Verhältnis, in dem er am Festkapital der Gesellschaft beteiligt ist, auch am Stammkapital der Komplementärin beteiligt sein. Jeder Kommanditist verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft und gegenüber jedem einzelnen Kommanditisten, alles seinerseits zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses Erforderliche zu tun.

(8) Der Kommanditanteil der Kommanditisten ist als ihre Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.

§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

(1) Die Dauer der Gesellschaft währt mindestens bis zu dem Zeitpunkt, an dem in der Gesellschafterversammlung der Kraftwerkseinsatzgesellschaft des Projektes Herne V über die Verlängerung des KWE - Energiebezugsvertrages beschlossen wird. Satz 1 gilt nicht für den Fall, dass das Projekt Herne V abgebrochen wird oder aus anderen Gründen scheitert.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.

§ 5 Bekanntmachungen

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, erfolgen die Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger, ansonsten in der örtlichen Presse. Die Bekanntmachungsvorschriften der GO sind zu beachten.

§ 6 Kommanditistenkonten

(1) Die Gesellschaft führt für die Kommanditisten jeweils ein festes Kapitalkonto (Kapitalkonto I), ein Rücklagenkonto (Kapitalkonto II), ein Darlehenskonto (Privatkonto) und ein Verlustvortragskonto.

(2) Auf dem Kapitalkonto I der Kommanditisten wird ihr Kapitalanteil gebucht; er ist unverzinslich. Auf dem Darlehenskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Kommanditisten gebucht. Das Darlehenskonto ist im Soll und Haben nach der Staffelmethode per anno mit 1 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Gleiches gilt für das Konto der Komplementärin nach § 13 Abs. 1.

(3) Auf den Verlustvortragskonten werden die die Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht, die nicht durch Guthaben auf den Rücklagekonten gedeckt sind; sie sind unverzinslich.

(4) Auf den Rücklagekonten (Kapitalkonten II) werden entsprechend der Beteiligung an der Gesellschaft nach Beschluss der Kommanditistenversammlung die nicht entnahmefähigen Teile des Gewinns und Verluste bis zur Höhe des jeweiligen Guthabens zugeschrieben. Darüber hinaus werden Gesellschaftereinlagen den Rücklagekonten zugeschrieben. Die Rücklagekonten sind unverzinslich.

§ 7 Verfügung über Kommanditanteile

(1) Die Übertragung oder Belastung, insbesondere Verpfändung, von Kommanditanteilen oder von Teilen der Kommanditanteile ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Kommanditistenversammlung erteilt werden. Der Beschluss der Kommanditistenversammlung bedarf einer Mehrheit von 70% des gesamten Kommanditkapitals. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn Kommanditanteile oder Teile von Kommanditanteilen

aufgrund des Vorkaufsrechts nach Abs. 2 an einen Vorkaufsberechtigten verkauft werden. Sie ist unter anderem zu versagen, wenn gleichzeitig eine Beteiligung an der Komplementär - GmbH besteht und diese Beteiligung nicht im gleichen Verhältnis an dieselbe Person bzw. dieselben Personen übertragen wird, wenn die dem Übertragenden im Zusammenhang mit dem Projekt Heme V obliegenden Rechte und Pflichten vom neuen Anteilseigner nicht vollständig übernommen werden, mit der Verfügung gegen etwaige rechtliche Bindungen im Rahmen des Projektes Heme V insbesondere aus dem Konsortialvertrag zwischen der STEAG Aktiengesellschaft und den (kommunalen Partnern) verstoßen wird oder der neue Anteilseigner technisch oder wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die zu übernehmenden Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Versagung erfolgt unabhängig vom Vorliegen eines Vorkaufsrechtes nach Satz 4.

(2) Beim beabsichtigten Verkauf eines Kommanditanteils oder von Teilen eines Kommanditanteils sind die übrigen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Beteiligungen vorkaufsberechtigt (Vorkaufsrecht). Übt ein Vorkaufsberechtigter oder üben mehrere Vorkaufsberechtigte ihr Vorkaufsrecht nicht aus, so wächst das Recht den übrigen Vorkaufsberechtigten anteilig zu. Ein unteilbarer Spitzenbetrag fällt dem Kommanditisten mit dem geringsten Anteil zu.

(3) Der Verkäufer hat die Verkaufsabsicht unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzutellen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang der Mitteilung und durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Geht ein Vorkaufsrecht aufgrund von Abs. 2 Satz 2 auf einen oder mehrere Vorkaufsberechtigte über, so können diese innerhalb eines weiteren Monats ihr zusätzliches Vorkaufsrecht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausüben.

(4) Bei Abschluss eines Kaufvertrages mit dem oder den Vorkaufsberechtigten bestimmt sich der Kaufpreis nach dem Verkehrswert. Der Verkehrswert ist von einem Wirtschaftsprüfer nach den "Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" entsprechend der jeweils gültigen Stellungnahme des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. 2/1983 (zur Zeit HFA 2/1983) zu ermitteln. Können sich die betroffenen Kommanditisten nicht innerhalb von einem Monat nach Abgabe der letzten Erklärung zur Ausübung des Vorkaufsrechtes über die Wahl des Wirtschaftsprüfers einigen, so wird er vom Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen in Münster bestimmt.

(5) Die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht gelten entsprechend für jede sonstige Art der Verfügung über Kommanditanteile. Weiterhin gelten die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht entsprechend für Bezugsrechte bei Kapitalerhöhungen auf neue Kommanditanteile.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Kommanditistenversammlung.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, Auskunfts- und Einsichtsrechte

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin, durch ihr satzungsgemäß bestelltes Organ handelnd, berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer (hier Geschäftsführung genannt) sind für Geschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Kommanditistenversammlung unter eigener Verantwortung.

(3) Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfang des § 51 a Abs. 1 und 2 GmbHG zu.

§ 10 Einberufung der Kommanditistenversammlung und Vorsitz

(1) Die Kommanditisten werden in der Kommanditistenversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter in vertretungsberechtigter Zahl oder einen von diesen Bevollmächtigten vertreten.

(2) Die Kommanditistenversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen, wenn dies durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag bestimmt ist, ein Kommanditist dies unter Angabe des Zwecks und der

Gründe verlangt oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden, wenn keiner der Kommanditisten widerspricht.

(3) Die ordentliche Kommanditistenversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

(4) Die Vertreter der Kommanditisten wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Kommanditistenversammlung. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung. Die Geschäftsführung nimmt an der Kommanditistenversammlung teil, sofern die Kommanditistenversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

(5) Die Kommanditistenversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als 50 % des gesamten Kommanditkapitals vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Kommanditistenversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(6) Beschlüsse in der Kommanditistenversammlung werden mit einfacher Mehrheit des gesamten Kommanditkapitals gefasst, soweit nicht gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorgeschrieben ist. Jede 100 Euro eines Kommanditanteils gewähren eine Stimme. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht bei Beschlussfassungen der Kommanditistenversammlung.

(7) Beschlüsse von Kommanditisten werden in einer Kommanditistenversammlung gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Kommanditist an der Abstimmung beteiligt. Über jeden außerhalb von Kommanditistenversammlungen gefassten Beschluss ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter unverzüglich zuzusenden.

(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Kommanditistenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. In der

Niederschrift sind mindestens der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Kommanditistenversammlung anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Jeder Gesellschafter erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 11 Aufgaben der Kommanditistenversammlung

(1) Unbeschadet der ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben beschließt die Kommanditistenversammlung insbesondere über die folgenden Angelegenheiten:

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Änderungen der Kommanditanteile der Kommanditisten,
2. Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände i.S.d. § 2 Abs. 1,
3. Zustimmung zur Verfügung über Kommanditanteile,
4. Aufnahme neuer Kommanditisten,
5. Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
7. Wahl des Abschlussprüfers,
8. Entlastung der Geschäftsführung,
9. Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft.

(2) In folgenden Angelegenheiten bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Kommanditistenversammlung:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit von der Kommanditistenversammlung festzulegende Beträge überschritten werden,
2. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften, soweit von der Kommanditistenversammlung festzulegende Beträge überschritten werden,
3. Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit von der Kommanditistenversammlung festzulegende Beträge überschritten werden,

4. Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, sofern sie von grundsätzlicher Bedeutung sind,
5. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Kommanditisten oder Verträgen im Rahmen des Projektes Herne V, insbesondere der Angebotsverträge, des Konsortialvertrages und des KWE - Energiebezugsvertrages,
6. Vornahme sonstiger Rechtshandlungen im Zusammenhang mit dem Projekt Herne V, soweit diese Handlungen finanzielle Auswirkungen von mehr als XXX Euro haben oder im Rahmen des Projektes Herne V von wesentlicher Bedeutung sind; hierzu gehören in jedem Fall die Wahrnehmung wesentlicher Rechte und Pflichten bei Vertretung der KG im Projektbeirat - insbesondere bei Fassung des Baubeschlusses - oder in anderen Gremien des Projektes Herne V,
7. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
8. Abschluss, Änderung und Aufhebung sonstiger Verträge, soweit diese finanzielle Auswirkungen von mehr als 50.000 Euro haben,
9. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
10. das Stimmverhalten in Beteiligungsgesellschaften.

(3) Beschlüsse nach Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 und 9, sowie nach Abs. 2 Ziff. 5, 6, 8 und 9 bedürfen einer Mehrheit von 70% des gesamten Kommanditkapitals.

(4) Ein Beschluss darüber, ob die KG in der Gesellschafterversammlung der Kraftwerkseinsatzgesellschaft des Projektes Herne V für oder gegen eine Verlängerung des KWE - Energiebezugsvertrages stimmt, muss einstimmig gefasst werden. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so greifen die Regelungen des Konsortialvertrages nach § 8 Abs. 4 und 5.

§ 12 Gewinnverteilung

(1) Gewinn und Verlust werden gem. § 3 Abs. 6 nach den Kapitalanteilen der Kommanditisten verteilt.

(2) Ein Verlust ist bis zur Höhe des jeweiligen Guthabens den Rücklagekonten zu belasten, im Übrigen auf die Verlustvortragskonten zu buchen. Solange ein Verlustvortrag

besteht, ist er durch spätere Gewinne auszugleichen. Erst nach seinem Ausgleich können Gewinnanteile den Rücklagekonten oder den Darlehenskonten zugeschrieben werden.

(3) Die Kommanditistenversammlung beschließt, ob Gewinnanteile den Darlehenskonten der Kommanditisten oder den Rücklagekonten zugeschrieben werden.

§ 13 Vergütung der Komplementärin

(1) Für die persönlich haftende Gesellschafterin wird ein bewegliches Konto geführt, auf dem alle Geschäftsvorfälle und der sonstige Zahlungsverkehr nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages für sie gebucht werden.

(2) Solange die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden sämtliche Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung und Vertretung erstattet, sobald sie entstehen.

(3) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vergütung in Höhe von 6 v.H. ihres eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen ist, als Haftungsvergütung.

(4) Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Abs. 2 und die Vergütung nach Abs. 3 sind auch in Verlustjahren zu zahlen.

(5) Eine Beteiligung der Komplementärin am Gewinn und Verlust der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

§ 14 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig den Wirtschaftsplan sowie eine 5 - Jahres - Planung auf, dass die Kommanditistenversammlung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Wirtschaftsplan ihre Zustimmung erteilen sowie die 5 - Jahres - Planung zur Kenntnis nehmen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan und den Vermögensplan.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung

(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und einem Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung gem. § 2 Abs. 3 und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie einem Ergebnisverwendungs-vorschlag unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Kommanditisten zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(3) Die Kommanditisten haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendungsentscheidung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft (§ 267 HGB) maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gilt die Offenlegungspflicht nach § 108 Abs. 2 Nr. 1 c der GO.

(5) Den an der Gesellschaft mittelbar beteiligten Kommunen stehen die Rechte nach § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu, soweit dies nach § 112 GO notwendig ist.

§ 16 Kündigung und Beendigung der Gesellschaft

(1) Die Kommanditisten haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Es besteht insbesondere dann, wenn ein Kommanditist bei der Fassung des Beschlusses über den Baubeschluss nach § 11 Abs. 2 Ziff. 6 i.V.m. Abs. 3 mit "Nein" stimmt und dabei überstimmt wird oder wenn ein Fall nach § 5 Abs. 9 Satz 1 des Konsortialvertrages gegeben ist.

(2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, es sei denn ein Fall des Satz 3 ist gegeben. Der kündigende Kommanditist scheidet aus der Gesellschaft aus. Im Falle der Kündigung können die übrigen Kommanditisten auch die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der kündigende Kommanditist nimmt an der Beschlussfassung nicht teil. Wird die Auflösung beschlossen, so scheidet der kündigende Kommanditist nicht aus. Er nimmt an der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft teil.

(3) Bei Erklärung des Austritts wächst der Anteil des ausscheidenden Kommanditisten am Gesellschaftsvermögen den übrigen Kommanditisten an, soweit nicht die Auflösung der Gesellschaft gem. Abs. 2 beschlossen wird. Letztere sind verpflichtet, dem ausscheidenden Kommanditisten eine Abfindung zu leisten, deren Höhe sich nach § 7 Abs. 4 richtet. Die übrigen Kommanditisten sind verpflichtet, alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Kommanditisten im Zusammenhang mit dem Projekt Herne V anteilmäßig zu übernehmen.

(4) Die Abfindung ist in drei gleichen Raten zu zahlen, die erste Rate drei Monate nach dem Tag des Ausscheidens, die folgenden Raten jeweils zum 31.3. der folgenden Jahre. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.

(5) Die bis zum Austritt des Kommanditisten aus der Gesellschaft gegenüber dieser eingegangenen Verpflichtungen bleiben unberührt.

(6) Wird die Gesellschaft aufgrund einer Kündigung oder aus anderem Anlass beendet, so gehen ggf. noch bestehende Rechte und Pflichten aus dem Projekt Herne V anteilig auf die Kommanditisten über.

§ 17 Ausschließung eines Kommanditisten

(1) Ein Kommanditist kann durch Beschluss der Kommanditistenversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund i.S.d. §§ 140 und 133 HGB vorliegt. Ein Ausschluss darf nur vorgenommen werden, wenn damit nicht gegen etwaige rechtliche Bindungen im Rahmen des Projektes Herne V insbesondere aus dem Konsortialvertrag zwischen der STEAG Aktiengesellschaft und den kommunalen Partnern verstoßen wird. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von 70% des gesamten Kommanditkapitals zu fassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. über das Vermögen des Kommanditisten das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
2. der Geschäftsanteil des Kommanditisten gepfändet wird,
3. in der Person des Kommanditisten ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für einen oder die übrigen Kommanditisten die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses unzumutbar macht,
4. wenn ein kommunaler Anteilseigner des Kommanditisten dieser Gesellschaft seine unmittelbare oder mittelbare Mehrheit der Anteile an dem Kommanditisten verliert,
5. wenn ein Kommanditist wesentliche Pflichten im Zusammenhang mit dem Projekt Herne V für einen nicht nur unerheblichen Zeitraum nicht erfüllt,
6. wenn ein Kommanditist bei der Fassung des Beschlusses über den Baubeschluss nach § 11 Abs. 2 Ziff. 6 i.V.m. Abs. 3 mit "Nein" stimmt und dabei überstimmt wird.

(2) Der Anteil des ausgeschlossenen Kommanditisten wächst den übrigen Kommanditisten zu. Ebenso werden die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Projekt Herne V anteilmäßig von den übrigen Kommanditisten übernommen.

(3) Die Höhe der Abfindung für den Anteil des ausgeschlossenen Kommanditisten bemisst sich nach dem Buchwert des Anteils.

§ 18 Gleichstellung

Die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes Nordrhein - Westfalen werden in der Gesellschaft beachtet. Soweit in den Regelungen des Vertrages eine männliche Bezeichnung gewählt wird, ist damit jeweils auch die weibliche Bezeichnung gemeint.

§ 19 Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, bleibt der Gesellschaftsvertrag im Übrigen in Kraft. Die Kommanditisten sind sich darüber einig, dass solche rechtsunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst gerecht werden.

§ 20 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die durch die Gründung verursachten Aufwendungen (Notar-, Gerichts-, Veröffentlichungs- und Beratungskosten) bis zu einer Höhe von 3.000 Euro.

WURDE